

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE
PERSONALVORSORGE DES STAATES (SBPVG)
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	12. April 2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 70/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Grundlegende Fragestellungen	6
2.2 Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG	28
2.3 Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk	33
2.4 Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat	38
2.5 Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital	39
2.6 Erhöhung der Sparbeiträge	42
3. Fragen und Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	44
II. ANTRAG DER REGIERUNG	47
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	49

ZUSAMMENFASSUNG

Am 12. April 2024 hat der Landtag über die Abänderung des Gesetzes betreffend die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) in erster Lesung beraten. Die Kernpunkte der Revision sind insbesondere die Verhinderung von neuen unerwünschten Umverteilungen in der Zukunft, die teilweise Kompensation der bereits erfolgten unerwünschten Umverteilungen sowie die nachhaltige Sicherung der Pensionsversicherung des Staates. Der Landtag sprach sich mit 23 Stimmen für das Eintreten auf die Vorlage aus.

In der Eintretensdebatte wurden vor allem die Verzinsung des Vorsorgekapitals thematisiert sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine variable Rente. Die Regierung zeigt mit dieser Stellungnahme das Zusammenwirken der verschiedenen Parameter einer Vorsorgeeinrichtung auf und beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits während der Landtagsdebatte beantwortet wurden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Landesverwaltung

Alle Anschlüsse der SPL

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-985

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG; BuA Nr. 20/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 12. April 2024 wurde die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) (BuA Nr. 20/2024) in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Dem Eintreten auf die Vorlage wurde mit 23 Stimmen zugestimmt.

Bei dieser ersten Lesung sind einige grundsätzliche Fragen sowie Fragen zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage aufgeworfen worden. Die Fragen werden, sofern dies seitens der Regierung nicht schon anlässlich der ersten Lesung geschehen ist, im Folgenden beantwortet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Grundlegende Fragestellungen

Das Massnahmenpaket, wie es mit Bericht und Antrag Nr. 20/2024 von der Regierung vorgeschlagen wird, wird mehrheitlich begrüsst. Dies gilt auch für die Intention der Regierung, mit dem Ergreifen von Massnahmen in Bezug auf die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) nicht weiter zuzuwarten. Zahlreiche Voten in der ersten Lesung der Vorlage bezogen sich nicht auf einzelne Gesetzesartikel, sondern haben einen Bezug zu den Gesamtzusammenhängen einer Vorsorgeeinrichtung. Es wird daher ein Grossteil der Fragen und Voten in diesem Kapitel behandelt, auch wenn sie einzelne Artikel betreffen.

Von einer Abgeordneten wurde vorgebracht, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag eine «lex specialis» für die Staatsangestellten ausgeweitet werde und es sei fraglich, ob damit langfristig das gewünschte Ziel erreicht werden könne. In diesem Zusammenhang wurde von zwei Abgeordneten unterstützt, die SPL an eine bestehende Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.

Zu diesen Voten ist auszuführen, dass dem Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 20/2023 betreffend Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) ein Grundlagenbericht vorgelegt worden ist, der einerseits im Detail auf die heutige Ausgangslage sowie die Hintergründe und Herausforderungen eingeht und andererseits aufzeigt, mit welcher Zielsetzung und in welche Richtung eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der rund 4'600 bei der SPL versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbeziehende) gehen könnte. Es war der Regierung ein Anliegen, den Landtag mit dem oben erwähnten Bericht frühzeitig in die Weichenstellung miteinzubeziehen. Im Bericht und Antrag Nr. 20/2023 hat die Regierung dem Landtag daher

folgende Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt und die jeweiligen Vor- und Nachteile beschrieben:

- die Beibehaltung des Status quo (Variante 0);*
- die Beibehaltung der SPL als eigene Stiftung (Variante 1);*
- der Anschluss an eine bestehende Sammelstiftung (Variante 2);*
- der Anschluss an eine bestehende Vorsorgeeinrichtung mit Sonderkonditionen (Variante 3).*

Die Regierung hat sich im Bericht und Antrag für die Variante 1, also die Beibehaltung der SPL als eigene Stiftung mit einer Massnahmenkombination von Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG (Rentnerkasse), Umwandlung der bestehenden Darlehen in Eigenkapital, Einführung einer variablen Rente, Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat sowie der Erhöhung der Sparbeiträge ausgesprochen.

Der Landtag ist im Rahmen der Diskussion des Bericht und Antrags der Empfehlung der Regierung, ein Massnahmenpaket für Variante 1, welches die nun vorliegenden Massnahmen beinhaltet, auszuarbeiten, mit 23 Stimmen gefolgt.

Ein Antrag, welcher die Regierung beauftragt hätte, auch den Anschluss an eine bestehende Sammelstiftung im Detail zu prüfen, hat im Rahmen dieser Landtags-sitzung keine Mehrheit erhalten. Die Regierung hat in der Konsequenz die Abklärungen in diese Richtung nicht weiter vertieft.

Des Weiteren wurden im Rahmen der ersten Lesung Bedenken dazu geäussert, ob die gewünschte Zielsetzung mit dem vorliegenden Massnahmenpaket erreicht werden könne. Hierzu ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen von externen Pensionskassenexperten untersucht wurde und deren Erkenntnisse in Gutachten, welche dem Landtag zur Verfügung

gestellt wurden, festgehalten worden sind. Die Experten halten in ihren Gutachten fest, dass die Ausgangslage für das geschlossene Vorsorgewerk grundsätzlich gut ist. In Bezug auf das offene Vorsorgewerk verbessert sich durch die Massnahmen die Risikofähigkeit, womit etwas höhere Anlagerisiken eingegangen werden können, was sich langfristig positiv auf die erwarteten Erträge auswirken sollte. Ausserdem kann die unerwünschte Umverteilung auf mittlere Sicht eliminiert werden, sofern sich der Deckungsgrad wie erwartet entwickelt. Ausserdem ist das variable Rentenmodell ein geeignetes Mittel, um die künftige Umverteilung zwischen Aktivversicherten und Rentenbeziehenden zu reduzieren bzw. zu steuern. Die gewünschte Wirkung kann das variable Rentenmodell jedoch nur dann entfalten, wenn sich ein genügend hoher Anteil der Versicherten für die variable Rente entscheidet. Schliesslich kann mit der vorgeschlagenen Anpassung der Sparbeiträge das Leistungsziel für die Versicherten erhöht bzw. das ursprünglich bei der Umstellung auf das Beitragsprimat festgelegte Leistungsziel mittelfristig wieder erreicht werden.

Die von der Regierung zugezogenen Experten haben im Rahmen ihrer Gutachten in zahlreichen und umfassenden Simulationen die vorgeschlagenen Massnahmen evaluiert und bestätigt.

Ein Abgeordneter hat die Frage gestellt, welche Auswirkungen die geplanten Massnahmen auf die zukünftige Finanzierung der Verwaltungskosten der SPL haben.

Auf diese Frage wurde zwar bereits im Rahmen der Landtagssitzung kurz eingegangen, im Sinne der Vollständigkeit wird die Beantwortung in der vorliegenden Stellungnahme nochmals wiedergegeben. Die Errichtung des geschlossenen Vorsorgewerks innerhalb der SPL sowie die Initialisierung der variablen Rente werden tiefe einmalige Kosten verursachen. Die künftigen laufenden Kosten werden sich dadurch aber nur marginal verändern. Da die SPL seit einigen Jahren einen Finanzierungsüberschuss im Bereich Verwaltungskosten verzeichnet, kann der

Initialaufwand wie auch allfällige laufende Mehrkosten durch die bisherige Finanzierung aufgefangen werden.

Von einem Abgeordneten wird ausserdem die Frage gestellt, was passiere, wenn die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen nicht beschlossen bzw. umgesetzt werden würden.

Mit Bericht und Antrag Nr. 20/2023 sowie Nr. 20/2024 hat die Regierung ausführlich dargelegt, wie sich die Ausgangslage der SPL präsentiert. Kurz nach der Schaffung der SPL begann die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern und wurde zum allgegenwärtigen Problem, dem mit verschiedenen Massnahmen entgegengewirkt wurde. Die Ursachen der unerwünschten Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten (zu hohen) Leistungsversprechen zu tiefe Anlageerträge, mit einem über Jahre sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen. Der Fokus der Massnahmen liegt dabei nicht auf einer Sanierung, sondern auf der Beseitigung der unerwünschten Umverteilung. Die Frage, wie sich die SPL ohne die vorgeschlagenen Massnahmen entwickeln würde, kann somit dahingehend beantwortet werden, dass:

- die unerwünschte Umverteilung sich zu Lasten der Aktivversicherten weiterhin verstärken würde,*
- die Verzinsung der Altersguthaben der Aktivversicherten auf tiefem, unattraktivem Niveau verharren würde,*
- die Landesverwaltung inkl. den Lehrpersonen sowie allen Anschlüssen als Arbeitgeberin an Attraktivität verlieren würde, und*
- die Risikofähigkeit der SPL weiterhin erheblich eingeschränkt wäre.*

Die Landesverwaltung wie auch sämtliche Anschlüsse nehmen für die über 4'600 Versicherten (Aktivversicherte und Rentenbeziehende) eine verantwortungsvolle Rolle als Arbeitgebende war. Eine stabile berufliche Personalvorsorge ist ein

wichtiger Bestandteil eines attraktiven Arbeitgebers und insbesondere im Lichte des Fachkräftemangels ist einer vertrauenswürdigen Altersvorsorge besondere Beachtung zu schenken. Die Regierung handelt in diesem Fall nicht ausschliesslich in ihrer Rolle als Regierung des Staates, sondern gleichwohl in der Rolle als Arbeitgeberin. Das Land Liechtenstein beschäftigt direkt rund 1'800 Personen bei der Verwaltung und im Schuldienst. Indirekt ist diese Zahl deutlich höher, dies zeigen die bei der SPL aktiv über 3'400 versicherten Personen. Das Land ist damit zumindest indirekt die grösste Arbeitgeberin in Liechtenstein. Und als Arbeitgeberin hat das Land Verantwortung für seine Angestellten zu übernehmen. Genauso, wie das gesetzlich auch von allen anderen Arbeitgebern in Liechtenstein für ihre Angestellten erwartet wird. Aussagen wie «der Staat springt hier ein» oder «der Staat muss es wieder richten» sind zwar richtig, aber dies, weil der Staat hier eine Verpflichtung gegenüber seinen Angestellten hat.

Zu dieser Verantwortung gehört auch die Sicherstellung einer sicheren, fairen und angemessenen Altersvorsorge.

Die Regierung verhält sich mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wie andere Arbeitgeber auch, die für Probleme bei der Vorsorgeeinrichtung eintreten. Der Unterschied ist, dass dieser Prozess bei der SPL öffentlich geschieht. Wie bereits ausgeführt, ist zu betonen, dass die Landesverwaltung und sämtliche Anschlüsse als Arbeitgebende auf dem Arbeitsmarkt agieren und auf diesem mit anderen privaten Arbeitgebenden im Wettbewerb stehen. Mit diesen muss sich die öffentliche Verwaltung vergleichen, um weiterhin die notwendigen Fachkräfte gewinnen zu können. Gelingt dies nicht, können mittelfristig die Dienstleistungen des Staates nicht mehr in der notwendigen Qualität angeboten werden und die Standortattraktivität nimmt ab. Dies wird nicht heute und morgen geschehen, aber mittelfristig sind solche Entwicklungen nicht zu vermeiden, wenn die notwendigen Fachkräfte nicht rekrutiert werden können.

Die SPL wird nach Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen eine mit Vorsorgewerken anderer grösserer Arbeitgeber der Region vergleichbare Kasse. Dies bedeutet nicht, dass sie niemals mehr in Schwierigkeiten geraten kann – dies kann für keine Vorsorgeeinrichtung ausgeschlossen werden. Zum Beispiel können ökonomische Schocks alle Pensionskassen in Schwierigkeiten bringen. Aber die SPL wird auf diese Schocks analog den anderen Vorsorgeeinrichtungen reagieren können.

Mit den vorgelegten Massnahmen wird die SPL so aufgestellt, dass die Vorsorgeleistungen zumindest kein K.-o.-Kriterium bei Arbeitsvertragsverhandlungen sind. Gleichzeitig sind die Leistungen im Vergleich zu anderen Angeboten nicht übermässig attraktiv, sie sind aber angemessen und können mit anderen Vorteilen der Arbeit beim Land kompensiert werden.

Von zwei Abgeordneten wird festgehalten, dass eine Umverteilung von Aktiven zu Rentenbeziehenden bei Unterdeckung im bestehenden System normal sei. Dies treffe auf alle Pensionskassen zu.

Leider ist es häufig so, dass bei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung eine unerwünschte Umverteilung stattfindet. Dies liegt darin begründet, dass in dieser Zeit die Vorsorgekonten tief verzinst werden, um so den Deckungsgrad zu verbessern. Solche Massnahmen können auch für eine kurze Zeit sinnvoll und vertretbar sein. Trotzdem führen sie zu einer einseitigen Belastung der Aktivversicherten, die diese Lasten allein tragen müssen. Durch die tiefere Verzinsung auf den Alterskonten werden diese Aktivversicherten am Ende ein tieferes Alterskapital aufweisen und eine tiefere Rente beziehen können.

Wie erwähnt, kann eine solche Massnahme für eine kurze Zeitspanne ergriffen werden, da man davon ausgeht, dass sich dies aufgrund der langen Beitragsdauer bei der Vorsorgeeinrichtung über die Jahre wieder ausgleicht. Wenn diese Situation

aber, wie bei der SPL, über viele Jahre Bestand hat, werden die Aktivversicherten nachhaltig geschädigt, indem ihre Rente tiefer ausfallen wird. Dies ist in diesem Ausmass und in dieser Dauer so nicht länger tolerierbar. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die unerwünschte Umverteilung bei der SPL nicht nur zusätzlich zur erwünschten (geplanten; z.B. durch Solidaritätsbeiträge) Umverteilung zu Lasten der Aktivversicherten erfolgt ist, sondern auch zusätzlich zu geplanten Rentenreduktionen von ca. 10%, welche im Zuge der Sanierung der PVS¹ 2013/2014 vorgenommen worden sind. Dazu kommen weitere Rentenreduktionen seit der Schaffung der SPL im Umfang von weiteren rund 10%.

Deshalb werden bei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung alle Betroffenen zu einer Lösung beitragen müssen, also sowohl die Aktivversicherten wie auch die Arbeitgebenden². Dies war auch bei der Sanierung der PVS/SPL im Jahre 2014 der Fall. Diese Sanierung ging sogar noch weiter, indem auch die Rentenbeziehenden (abgestuft nach Rentenhöhe) während zehn Jahren einen Beitrag leisten mussten – eine wahrscheinlich einmalige Massnahme, welche aber letztlich vom Staatsgerichtshof in dieser Form als konform beurteilt wurde.

Im Jahr 2013 war nicht beabsichtigt, die PVS/SPL durch unerwünschte Umverteilungen zu sanieren. Im Gegenteil wurden mit den Sicherungs- und Sanierungsbeiträgen und dem Verzicht auf rund 10% der Altersrente erwünschte Umverteilungen beschlossen. Damit trugen die Aktivversicherten, zusätzlich zum Rentenverzicht, mit ca. CHF 18 Mio. Solidaritätsbeiträgen (nur Arbeitnehmer-Anteil) sowie die Rentner mit CHF 11 Mio. Sicherungsbeiträgen insgesamt CHF 29 Mio. an die

¹ Ehemalige Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS).

² Vgl. dazu auch Art. 65d BVG (CH); Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG): zuerst kommen Sanierungsbeiträge, mind. paritätisch, dann Rentnerbeiträge (wenn möglich), erst zuletzt ein Minderverzinsung, d.h. tiefer als BVG-Mindestzinssatz (letzteres gilt jedenfalls für das Obligatorium).

Sanierung bei. Damit sollte in Kombination mit der Ausfinanzierung sowie den anderen Massnahmen die Sanierung der Kasse abgeschlossen sein.

In der Realität kam es aber in den letzten zehn Jahren zu unerwünschten Umverteilungen in Höhe von CHF 103 Mio. zulasten der Aktivversicherten. Diese ergaben sich letztlich aus der ungenügenden Ausfinanzierung der SPL auf der einen Seite und dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und insbesondere der Zinsentwicklung andererseits. Da die SPL nämlich mit einem Deckungsgrad unter 100% starten musste, drückten die Zinsentwicklungen sowie die teilweise schwachen Börsenjahre den Deckungsgrad umgehend in Bereiche, bei denen keine zu den Zinsversprechen der Rentner adäquate Verzinsung der Alterskonten der Aktivversicherten möglich war. Damit erfolgte bereits ab dem ersten Jahr des Bestehens der SPL eine unerwünschte Umverteilung, wie in folgender Abbildung ersichtlich ist.

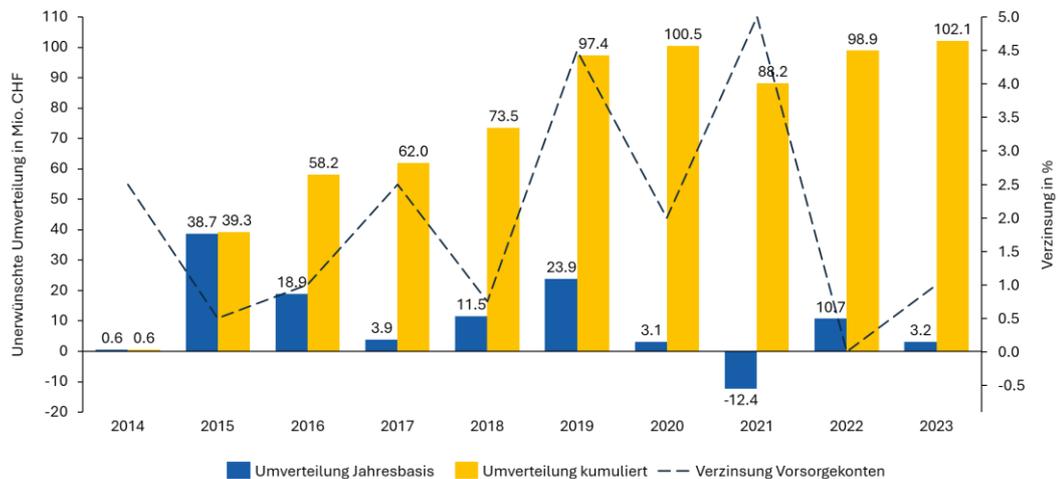


Abbildung 1: Unerwünschte Umverteilung bei der SPL seit 2014

Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, erfolgte ausser im Jahr 2021 jedes Jahr eine unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentenbeziehenden. Die Aktivversicherten finanzierten so letztlich die zu hohen Zinsversprechen gegenüber den Rentnern. Um wie im Jahr 2021 eine erste Entlastung von den unerwünschten Umverteilungen zu erreichen, war eine Verzinsung der Aktivversicherten von 5.0%

nötig. Dies zeigt, dass der Technische Zinssatz von 2.5%, der im Zuge der Sanierung 2013 gewählt wurde und die Zinsversprechen gegenüber den Rentnern bestimmte, ex post betrachtet zu hoch war. Auch in Jahren mit einer durchschnittlichen Verzinsung erfolgte daher weiterhin eine unerwünschte Umverteilung.

Wie kann erreicht werden, dass zukünftig keine unerwünschten Umverteilungen mehr stattfinden, was letztlich das Hauptziel dieser Vorlage ist? Zum einen ist es wichtig, dass die Zinsversprechen gegenüber den Rentenbeziehenden den Marktumständen entsprechen. Dieser Prozess läuft bei der SPL schon länger, indem der Technische Zinssatz und der Umwandlungssatz gesenkt und damit den Marktumständen sowie der Lebenserwartung angepasst wurden. Zum anderen ist dafür eine angemessene Wertschwankungsreserve nötig. Diese gewährleistet, dass auch in Jahren mit unterdurchschnittlichen Erträgen die Vorsorgekonten der Aktivversicherten genügend verzinst werden können. Dies wirkt sich zwar kurzfristig negativ auf den Deckungsgrad aus, aufgrund der Wertschwankungsreserve führt dies aber nicht zu einer kritischen Lage der Vorsorgeeinrichtung. Nur wenn eine angemessene Wertschwankungsreserve vorhanden ist, können die Sparguthaben einiger-massen stetig verzinst werden.

Bei der SPL war die Situation so, dass sie im Jahre 2014 in einer Unterdeckung startete. Somit musste in der Praxis von Anfang an mit Blick auf den Deckungsgrad die Verzinsung der Vorsorgekonten der Aktivversicherten gesenkt werden. Daraus und aus der notwendigen Anpassung des Technischen Zinssatzes an das gesunkene Marktzinsniveau ergab sich die aufgelaufene unerwünschte Umverteilung in Höhe von über CHF 100 Mio.

Von Abgeordneten wurde ausgeführt, das Problem sei, dass die Sparguthaben bei der SPL zu hoch verzinst worden seien. Als Vergleich wird die Verzinsung im Jahre 2021 herangezogen. Im Durchschnitt von fünf Jahren habe die SPL die Sparguthaben um etwa 0.83% höher verzinst als vergleichbare Vorsorgeeinrichtungen. Wäre

dies nicht der Fall gewesen, wäre eine Ausfinanzierung der SPL-Renten nicht erforderlich. Dies sei eine Ungleichbehandlung der Bürger. Es werde in Wirklichkeit bei der SPL nicht zu viel, sondern zu wenig umverteilt. Den Aktivversicherten seien übermässige Zinserträge zugeschrieben worden und jetzt fehle das Geld. Die durchschnittliche Verzinsung der letzten fünf Jahre sei bei vergleichbaren Vorsorgewerken bei 1.6% gelegen, bei der SPL bei 2.5%. Die SPL habe somit das Sparkapital zu hoch verzinst.

Die Regierung hat im Bericht und Antrag Nr. 20/2023 ausführlich dargelegt, wie sich die SPL seit deren Errichtung entwickelt hat und welche Massnahmen der Stiftungsrat ergreifen musste. Der praktisch bereits kurz nach der Schaffung der SPL eingetretenen unerwünschten Umverteilung wirkte die SPL entgegen, indem sie den Umwandlungssatz reduzierte und in Jahren erfreulicher Anlageresultate eine höhere Verzinsung des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten gewährte. Zum Vergleich sind in der untenstehenden Tabelle die gesamtlichtensteinischen und gesamtschweizerischen Werte (FL-Median) aufgeführt. Die durchschnittliche Verzinsung der Vorsorgekonten bei der SPL lag seit 2014 nicht wesentlich höher als der Gesamtdurchschnitt. Dem gegenüberzustellen ist jedoch der deutlich tiefere Umwandlungssatz der SPL, welcher zu einem tieferen Leistungsversprechen im Rentenalter führt. Es ist, mit Verweis auf Abbildung 3 dezidiert festzuhalten, dass das Betonen bzw. das Verweisen auf einzelne Faktoren für einen Vergleich von Vorsorgelösungen deutlich zu kurz greift.

Verzinsung	SPL	FL (Median)	CH (Mittelwert)
2014	2.50%	2.50%	2.17%
2015	0.50%	1.80%	1.85%
2016	1.00%	1.30%	1.53%
2017	2.50%	1.50%	1.94%
2018	0.75%	1.00%	1.39%
2019	4.50%	2.60%	2.19%
2020	2.00%	2.00%	1.75%
2021	5.00%	3.00%	3.28%
2022	0.00%	1.00%	1.83%
2023	1.00%	k.A.	2.23%
Ø 2014 bis 2021	2.33%	1.96%	2.01%
Ø 2014 bis 2022	2.07%	1.86%	1.99%
Ø 2014 bis 2023	1.98%	k.A.	2.02%

Abbildung 2: Verzinsung SPL/FL Median, CH Mittelwert und CH Mittelwert 2014 bis 2023

Im Zuge der Ausführungen zur Verzinsung des Vorsorgekapitals wurde eine Pensionskasse eines grossen Unternehmens in Liechtenstein explizit erwähnt. Es erscheint der Regierung nicht zielführend, den Vergleich mit einer Pensionskasse und nur in Bezug auf einen Parameter anzustellen und als zentralen Indikator für eine mögliche «Besserstellung» der SPL auszulegen. Vielmehr gilt es dabei zu berücksichtigen, wie sich die übrigen Parameter einer Vorsorgeausrichtung, wie z.B. der geltende Umwandlungssatz, die jährliche Performance, grosszügige Frühpensionsregelungen etc., verhalten. Die SPL ist beispielsweise mit ihrem Umwandlungssatz weit entfernt von jenen der übrigen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein, die Renten sind somit relativ zum Sparkapital deutlich tiefer. So weist jede Vorsorgeeinrichtung Besonderheiten auf, die mitberücksichtigt werden müssen.

Dies zeigt sich deutlich im folgenden Vergleich von zwei fiktiven Vorsorgeeinrichtungen. PK A weist eine um einen Prozentpunkt tiefere durchschnittliche jährliche Verzinsung aus, dafür ist der Umwandlungssatz um einen Prozentpunkt höher als bei der PK B. Bei sonst gleichbleibenden Faktoren (Gehalt, Beitragshöhe) zeigt sich, dass der Umwandlungssatz je nach Beitragsjahren einen deutlich höheren Einfluss hat als die Verzinsung (Annahmen: Lohn CHF 80'000; Beiträge total 12%).

	PK A	PK B	$\Delta A \rightarrow B$
Durchschnittliche Verzinsung	1.5%	2.5%	+1.0%
Umwandlungssatz	5.5%	4.5%	-1.0%
Nach 20 Beitragsjahren			
- Alterskapital (CHF)	315'405	357'774	+42'369
- Monatsrente (CHF)	1'445	1'341	-104
Nach 30 Beitragsjahren			
- Alterskapital (CHF)	485'418	589'271	+103'853
- Monatsrente (CHF)	2'224	2'209	-15
Nach 40 Beitragsjahren			
- Alterskapital (CHF)	646'791	831'483	+184'692
- Monatsrente (CHF)	2'964	3'118	+154

Tabelle 1: Vergleich Auswirkungen Verzinsung und Umwandlungssatz

Dieses Beispiel zeigt, dass es nicht zielführend ist, nur einen Faktor der Vorsorgeeinrichtungen zu vergleichen, da auch weitere Faktoren einen grossen Einfluss auf die ausbezahlte Leistung haben. Somit müssen Vorsorgeeinrichtungen jeweils gemäss der Gesamtsituation verglichen werden. Ein Vergleich, der lediglich die Verzinsung berücksichtigt, muss folglich zu einer verzerrten Einschätzung führen.

Bei der SPL kommt erschwerend hinzu, dass zwar die Verzinsung der SPL seit ihrem Bestehen nah am liechtensteinischen Durchschnitt liegt, der Umwandlungssatz aber ca. 1 Prozentpunkt tiefer als der Durchschnitt des liechtensteinischen Marktes ist. Somit würden die Leistungen der SPL verglichen mit den fiktiven Pensionskassen der Tabelle 1 nochmals deutlich tiefer ausfallen.

Zudem muss auch der Zusammenhang zwischen Verzinsung der Sparkonten und dem Deckungsgrad beachtet werden. Die folgende Abbildung zeigt vereinfacht den Zusammenhang.

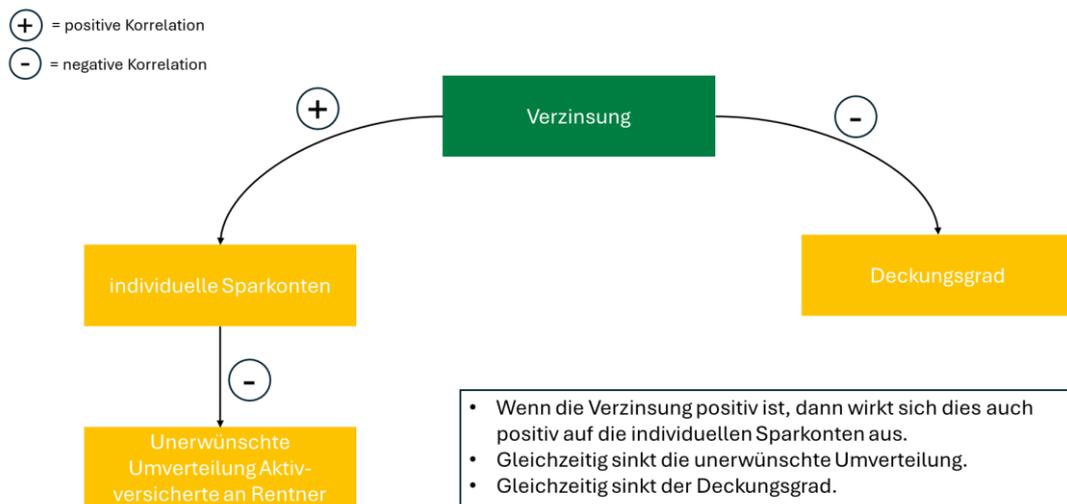


Abbildung 3: Schema Zusammenhang Verzinsung, Deckungsgrad und unerwünschte Umverteilung³

Konkret bedeutet bei der SPL eine Verzinsung der Sparkonten in Höhe von einem Prozentpunkt die Abnahme des Deckungsgrades um 0.6 Prozentpunkte. Hätte die SPL – wie von einem Abgeordneten in den Raum gestellt – regelmässig im Durchschnitt um 0.8 Prozentpunkte zu hoch verzinst, hätte dies den Deckungsgrad über den gesamten Zeitraum von 10 Jahren um 4.8 Prozentpunkte gesenkt. Dass eine solche zu hohe Verzinsung aber nicht stattgefunden hat, wird nochmals ausdrücklich betont und wurde in den vorhergehenden Abschnitten erläutert.

Auch wenn die Höhe der Verzinsung eine nicht zu vernachlässigende Auswirkung auf den Deckungsgrad hat, so ist diese doch nicht so gross, dass sie ein Hauptgrund für die heutige Situation der SPL wäre. Hätte der Stiftungsrat in den letzten zehn Jahren ausschliesslich die Verbesserung des Deckungsgrades verfolgt, so hätte er am besten die Sparkonten nicht verzinst und damit den Deckungsgrad gesteigert. Diesen vermeintlichen Erfolg hätten aber ausschliesslich die Aktivversicherten mit

³ Bis zur Höhe des Zinsversprechens an die Rentner reduziert eine höhere Verzinsung die Umverteilung, über der Höhe des Zinsversprechens an die Rentner erhält die Umverteilung ein negatives Vorzeichen. Dies bedeutet, dass mit der sehr vereinfachten Darstellung nur von neu entstehender Umverteilung gesprochen wird.

einer weiteren Steigerung der unerwünschten Umverteilung finanziert, die dann deutlich über dem heutigen Wert von mehr als CHF 100 Mio. liegen würde. Eine solche Steigerung des Deckungsgrades ausschliesslich auf dem Rücken der Aktivversicherten ist unsolidarisch und entspricht nicht dem Sinn und Zweck der betrieblichen Altersvorsorge und war vom Gesetzgeber im 2013 auch nicht so beabsichtigt.

Von einem Abgeordneten wurde geäussert, die Aktivversicherten müssten sich bei jeder Vorsorgeeinrichtung an einer «Sanierung» beteiligen. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wer die Umverteilung im Gewerbe bezahle.

In Bezug auf diese Feststellung ist erneut zu betonen, dass die SPL aktuell kein Sanierungsfall ist und mit dieser Vorlage die unerwünschte Umverteilung verhindert werden soll. Dennoch soll an dieser Stelle aufgezeigt werden, wie das Verfahren einer Sanierung eines Vorsorgewerks gesetzlich geregelt ist. Dies im Sinne eines besseren Verständnisses der Situation der SPL.

Voraussetzung für die Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung ist grundsätzlich eine Unterdeckung. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn ein Deckungsgrad von weniger als 100% erreicht wird. Nach Art. 15a Abs. 2 Bst. s BPVG⁴ obliegt dem Stiftungsrat als oberstem Organ die Festlegung des Verfahrens und der Massnahmen in Hinblick auf die Behebung einer Unterdeckung. Jede Vorsorgeeinrichtung hat daher in ihren Reglementen die Grundlagen für mögliche Sanierungsmassnahmen vorzusehen.

Auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht (FMA; fma.li) findet sich die „FMA-Wegleitung 2018/59: Vorgehen bei Deckungslücken in Vorsorgeeinrichtungen“:

⁴ Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12.

Diese Wegleitung bildet eine der Grundlagen für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung⁵:

Bei Vorliegen einer Unterdeckung ist grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- **Die Vorsorgeeinrichtung hat der FMA unverzüglich Meldung zu erstatten,** wenn eine Unterdeckung ausgewiesen wird oder eine solche droht (Art. 35 Abs. 1 BPVV⁶). Diese Meldepflicht besteht unabhängig vom Ausmass der Unterdeckung und auch unterjährig, wenn die Unterdeckung auf der Basis von Schätzwerten ermittelt wurde.
- **Bei einer drohenden und einer geschätzten Unterdeckung analysiert das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung nach erfolgter Meldung an die FMA die Ursachen und setzt entsprechende Massnahmen in Kraft.** Die Massnahmen sind in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten zu erarbeiten und müssen der FMA zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass bereits ein formeller Sanierungsplan (Art. 45 Art. 1 BPVV) eingereicht werden muss.
- **Bei vorliegender, ausgewiesener Unterdeckung sind nach erfolgter Meldung die Ursachen zu analysieren und anschliessend innert angemessener Frist Sanierungsmassnahmen zu ergreifen:** Die Vorsorgeeinrichtung arbeitet zu diesem Zweck zusammen mit dem Pensionsversicherungsexperten einen Sanierungsplan aus und legt ihn der FMA zur Genehmigung vor (Art. 45 Abs. 1 BPVV). Die Revisionsstelle klärt bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die FMA erfolgt ist und ob der Sanierungsplan der FMA zur Genehmigung eingereicht wurde (Art. 40 Abs. 1 BPVV). Der Deckungsgrad wird im Anhang der Jahresrechnung zusammen mit den getroffenen Sanierungsmassnahmen erläutert. Die Sanierungsmassnahmen sind von der

⁵ <https://www.fma-li.li/files/list/fma-wl-2018-59-vorgehen-bei-deckungslucken.pdf>.

⁶ Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288.

Vorsorgeeinrichtung regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Pensionsversicherungsexperte erstellt während anhaltender Unterdeckung jährlich einen versicherungstechnischen Bericht und äussert sich zur Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (Art. 45 Abs. 2 und 3 BPVV). Sollte eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreifen, meldet der Pensionsversicherungsexperte dies der FMA (Art. 45 Abs. 4 BPVV). Die Vorsorgeeinrichtung informiert die Versicherten sowie die angeschlossenen Arbeitgeber angemessen über die Unterdeckung (Art. 35 Abs. 2 BPVV).

Mögliche Massnahmen bei Unterdeckung können insbesondere sein:

- *Vorübergehende Minder- oder Nullverzinsung;*
- *Überprüfung bzw. Anpassung der Anlagestrategie;*
- *Verwendungsverzicht Arbeitgeberbeitragsreserve bzw. Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve;*
- *Sanierungsbeiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.*

Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung, der Vermögens- und Verpflichtungssituation, der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Aktivversicherten und Rentnern etc. angemessen Rechnung tragen. Sie hängen wesentlich vom Grad der Unterdeckung, den Ursachen sowie den Empfehlungen des Pensionsversicherungsexperten ab und müssen Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein. Ausserdem dürfen die Massnahmen keine wohlerworben Rechte von Versicherten verletzen.

Mit der Schaffung der SPL im Jahre 2014 haben sich die Rentenbeziehenden sowie Aktivversicherten bereits an der damaligen Sanierung beteiligt, indem sie eine Renteneinbusse von 10% hinnehmen mussten, während rund zehn Jahren Solidaritätsbeiträge und Sicherheitsbeiträge geleistet haben und im Zuge der Senkung des

Umwandlungssatzes von einer weiteren Rentensenkung von rund 10% betroffen sind. Die Aktivversicherten sind zudem, wie aufgezeigt, bei einer im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen durchschnittlichen Verzinsung von einem deutlich tieferen Umwandlungssatz betroffen.

Zur Frage der Umverteilung im Gewerbe kann die Regierung keine Auskunft geben, da sie nicht über die notwendigen Informationen verfügt, ob eine solche Umverteilung vorliegt und wenn ja, wie mit dieser umgegangen wird. Wie im Bericht und Antrag Nr. 20/2023 aufgezeigt, ist der Anteil an Rentenbeziehenden bei der SPL aber sehr hoch, bei anderen Kassen scheint also der Kapitalbezug der Normalfall zu sein. In diesen Fällen kann keine unerwünschte Umverteilung erfolgen, da seitens des Vorsorgewerks keine Zinsversprechen gemacht werden, sondern einmalig das angesparte Kapital ausbezahlt wird. Somit ist anzunehmen, dass das Problem der unerwünschten Umverteilung bei anderen Vorsorgewerken deutlich geringer ist.

Zudem verfügen andere Vorsorgewerke in der Regel über Wertschwankungsreserven. Der immer wieder im Zusammenhang mit dem Gewerbe erwähnte Sozialfonds beispielsweise weist per 31. Dezember 2023 einen Deckungsgrad von 108.4% aus. Damit kann in schlechten Jahren die Verzinsung der Aktivversicherten konstant gehalten werden, sodass keine unerwünschte Umverteilung eintritt. Im Gegenzug sinkt der Deckungsgrad, was aber aufgrund der Wertschwankungsreserve nicht problematisch ist. Nur schon aufgrund dieser Daten und ohne weiteren Einblick in die Struktur des Sozialfonds oder anderer Vorsorgeeinrichtungen zu haben, zeigt sich, dass die Ausgangslage bei der SPL eben deutlich anders ist als bei anderen Vorsorgewerken. Es ist der Regierung deshalb nochmals wichtig zu betonen, dass der oberflächliche Vergleich von Vorsorgewerken in der Praxis immer zu verzerrten Schlussfolgerungen führt. Auch ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass die

SPL mit einer Unterdeckung gestartet ist und somit keine Gelegenheit dazu hatte, zu Gunsten des Deckungsgrades Reserven einzusetzen.

Es wird von einem Abgeordneten festgestellt, dass die Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung für die Anschlüsse nach wie vor fehle.

Grundsätzlich ist in den Eignerstrategien der angeschlossenen öffentlichen Unternehmen festgehalten, dass die betriebliche Vorsorge durch Anschluss bei der SPL erfolgt und die Leistungen der betrieblichen Vorsorge diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen dürfen. Der Landtag hat die aktuellen Eignerstrategien im Rahmen der Sitzung vom März dieses Jahres zur Kenntnis genommen und es wurde bezüglich dieser Regelung keine Änderung gefordert oder gar vorgeschlagen.

Das Vorsorgereglement der SPL sieht vor, dass die angeschlossenen Unternehmen nach Art. 1 Bst. g SBPVG (welche eine Wahlmöglichkeit haben) in der Anschlussvereinbarung zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen wählen können. Ein Bestandteil des Vorsorgeplans ist der Sparplan. Folgende Sparpläne stehen zur Verfügung:

- *Plan A: Altersgutschriften abgestuft nach Geburtsjahrgängen (gemäss SBPVG);*
- *Plan B: Altersgutschriften abgestuft nach Altersgruppen;*
- *Plan C: einheitliche Altersgutschriften über alle Alter und Jahrgänge.*

Somit sind die Anschlüsse in einem gewissen Grad flexibel. Des Weiteren ist es nicht das Ziel dieser Vorlage, die Grundlage für individuelle Vorsorgelösungen zu schaffen, sondern die SPL derart auszugestalten, dass sie auf stabilen finanziellen Grundlagen basiert und inskünftig als attraktive Vorsorgeeinrichtung wahrgenommen wird.

Mehrere Abgeordnete äusserten sich dahingehend, dass die Landesverwaltung mit allen Anschlüssen als Arbeitgebende attraktiv bleiben müsse und dies auch für die Standortattraktivität von grosser Bedeutung sei. Es wird davor gewarnt, Vergleiche zwischen den einzelnen Pensionskassen zu ziehen. Von einem Abgeordneten wird um Ausführungen bezüglich Arbeitgeberattraktivität (Thema bei Rekrutierung) erbeten.

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten ausgeführt, nimmt die Regierung die Verantwortung als direkte und indirekte Arbeitgeberin für über 3'400 Aktivversicherte wahr. Welche Bedeutung einer attraktiven Vorsorgelösung zukommt, wurde ebenfalls bereits beschrieben. Die Vorsorgelösung ist ein wesentlicher Aspekt für die Rekrutierung von Fachkräften und spielt in diesem Sinne eine bedeutende Rolle, wie die Landesverwaltung inkl. Schulamt und alle Anschlüsse als Arbeitgebende wahrgenommen werden.

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang der Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen gezogen und darauf hingewiesen, dass zum Beispiel im Gewerbe häufig nur der gesetzlich notwendige Minimal-Beitragssatz bezahlt werde. Daran solle sich das Land orientieren und nicht an den Leistungen der Industrie oder der Finanzdienstleister. Ein Vergleich des Umwandlungssatzes, welcher sich bei der SPL auf tiefem Niveau befindet, wird in diesen Äusserungen jedoch nicht angestellt. Solche Aussagen mögen bei manchen gut ankommen, trotzdem sind sie falsch: Das Land Liechtenstein als Arbeitgeberin beschäftigt Personen aus sämtlichen Sektoren und praktisch allen Qualifikationsstufen. Dieses «Unternehmen Staat» mit einem Gewerbebetrieb zu vergleichen, greift zu kurz und wäre zu einfach. Die Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt sind nur zum Teil die Gewerbebetriebe, aber mindestens ebenso die Banken und die Industrie. Und an deren Angebot für die potenziellen Arbeitskräfte muss sich das Land auch orientieren. Die SPL muss somit einen vertretbaren Durchschnitt anstreben, der weder an der Spitze noch am unteren Ende

der Möglichkeiten liegen kann. Die Regierung ist überzeugt, dass ihr dies mit dieser Vorlage gelungen ist.

Zudem stellen sich mehrere Abgeordnete die Frage, ob die Massnahmen nachhaltig seien und die vorgeschlagenen Wertschwankungsreserven ausreichend sein werden. Es wird die Meinung vertreten, dass der Deckungsgrad bei 115% liegen müsste («volle Wertschwankungsreserven»).

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das grundsätzliche Ziel der vorliegenden Massnahmen nicht eine Sanierung der SPL, sondern die Beseitigung der unerwünschten Umverteilung. Dafür müssen einzelne Positionen teilweise ausfinanziert werden, was zu einer Erhöhung des Deckungsgrades führt. Dies ist ein positiver Nebeneffekt der Massnahmen. Die Massnahmen führen zudem zur Erhöhung des Deckungsgrades, weil damit die unerwünschte Umverteilung der Vergangenheit durch Mittelzuführung von aussen nachfinanziert wird. Man verzichtet aber darauf, die kumulierte Umverteilung für die Aktivversicherten «tatsächlich» zu beheben, was mit Zusatzgutschriften ins Sparguthaben zu erfolgen hätte. Die Vorlage der Regierung verzichtet deshalb darauf, weil der höhere Deckungsgrad für die künftige Entwicklung der SPL wichtig ist und die Aktivversicherten mittelfristig davon profitieren werden.

Während die Ausfinanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks auf 100% Deckungsgrad aufgrund der Garantie gemäss Art. 12a der Regierungsvorlage ausreichend ist, ist der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks von deutlich höherer Bedeutung für deren Entwicklungsmöglichkeiten. Eine Vorsorgeeinrichtung mit einem höheren Deckungsgrad hat zum Beispiel eine höhere Risikofähigkeit, da ökonomische Schocks mit der Wertschwankungsreserve abgedeckt werden können. Damit kann das Vorsorgewerk etwas höhere Anlagerisiken eingehen, was sich langfristig positiv auf die Erträge auswirkt. So wird die Stabilität erhöht, was wiederum für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Die Versicherten haben eine sichere und

verlässliche Altersvorsorge, die Arbeitgebenden haben keine Finanzierungsrisiken und gute Argumente auf dem Arbeitsmarkt.

Somit ist die Forderung nach einer Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 115% verständlich. Trotzdem sieht die Regierung aus folgenden Gründen von einer höheren Ausfinanzierung ab:

- Die vorgelegten Massnahmen werden gemäss den aktuellen Werten zu einem Deckungsgrad von ca. 109% beim offenen Vorsorgewerk führen. Damit ist dieses solide finanziert.*
- Eine Ausfinanzierung auf 115% wäre überschliessend und würde die SPL gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein deutlich besserstellen.*
- Die Mehrkosten für die Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 115% per Ende 2024 würden gemäss einer Hochrechnung ca. CHF 57 Mio. betragen. Diese kämen zu den bereits bekannten Kosten dazu. Aus Sicht der Regierung sind diese Zusatzkosten – auch aus den oben ausgeführten Gründen – nicht vertretbar.*
- Die Gutachten zeigen, dass das offene Vorsorgewerk im Erwartungswert mit der vorgeschlagenen Finanzierung ausreichend finanziert ist und in einem weitgehend normalen wirtschaftlichen Umfeld aus eigenen Kräften bestehen und weitere Wertschwankungsreserven aufbauen kann. Somit ist die vorgeschlagene Finanzierung ein guter Kompromiss zwischen der Sicherheit für die SPL und dem Einsatz öffentlicher Mittel.*

Ein Abgeordneter führt aus, dass die Umverteilung nur teilweise kompensiert werde. Die Regierung wird gebeten, das Gesamtbild der geleisteten Zahlungen aufzuzeigen inkl. Solidaritätsbeiträge und Sicherheitsbeiträge. Zudem wird die

Frage gestellt, warum nicht die gesamte Umverteilung kompensiert werden könne?

Die Finanzierung der gesamten unerwünschten Umverteilung (die Solidaritäts- und Sicherheitsbeiträge waren eine gewünschte Umverteilung) würde – wie oben aufgezeigt – zu einer überschüssenden Finanzierung des offenen Vorsorgewerks führen, welche sich nicht begründen liesse. Dank der guten Ausgangslage, welche sich durch die Massnahmen ergeben wird, besteht aber die Möglichkeit, die unerwünschte Umverteilung über die nächsten Jahre zumindest teilweise zu kompensieren, wenn die Finanzerträge den entsprechenden Spielraum bieten.

Die Leistungen der Aktivversicherten sowie der Rentner seit Schaffung der SPL gestalten sich wie folgt:

Was	Wer	Betrag (CHF, rund)
Unerwünschte Umverteilung	Aktivversicherte	103'000'000
Solidaritätsbeiträge (Anteil Arbeitnehmer)	Aktivversicherte	18'000'000
Sicherungsbeiträge	Rentner PVS	11'000'000
Total		132'000'000

Tabelle 2: Übersicht Beiträge Aktivversicherte und Rentner

Dabei ist festzuhalten, dass in diesen Werten der Rückgang bei den Leistungen (Reduktionen der Renten im Zuge der Sanierung 2013 sowie durch die Senkung des Umwandlungssatzes danach) nicht enthalten ist. Die Werte zeigen aber eindrücklich auf, dass insbesondere die Aktivversicherten in den letzten zehn Jahren einen sehr grossen, im Rahmen der Sanierung 2013/2014 nicht geplanten Beitrag geleistet haben.

Ein Abgeordneter verweist auf den Analysebericht der c-alm, Seite 33 und stellt die Frage, warum kein Beteiligungs- und Sanierungskonzept vorliege. Die Regierung wird ersucht, darzulegen, welche Ideen diesbezüglich bestehen.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Stiftungsrat der SPL bereits 2015 Leitlinien zur Verzinsung und Sanierung erstellt hat. Diese sehen auch bestimmte Sanierungsmassnahmen, wie beispielsweise Minderverzinsung und Sanierungsbeiträge in Abhängigkeit vom Deckungsgrad, vor.

Die Anmerkung im Gutachten der c-alm AG bezieht sich auf das Konzept, welches die variable Rente regelt. Da es noch keine variable Rente gibt, gibt es auch kein entsprechendes Konzept. Wenn die variable Rente mit Annahme dieser Vorlage ermöglicht wird, muss der Stiftungsrat für die Einführung derselben ein Reglement erlassen. Dieses wird dann die verbindlichen Vorgaben beinhalten, welche für die Ausrichtung der variablen Rente bindend sind. Das Reglement wird vom Stiftungsrat erarbeitet und beschlossen. Anschliessend wird es von der FMA geprüft und freigegeben, soweit keine Vorbehalte dazu bestehen (Art. 67 Abs. 1 BPVV).

2.2 Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks für die Rentner nach PVG

Die Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks war in der ersten Lesung unbestritten.

Ein Abgeordneter stellt die Frage, warum eine Interventionsschwelle bei 95% festgelegt werde und warum nicht eine Regelung vorgesehen wird, welche eine Intervention grundsätzlich bei einem Deckungsgrad unter 100% vorschreibt.

Die Interventionsschwelle für die Leistung von Garantiebeiträgen wurde in Zusammenarbeit mit den zugezogenen Pensionskassenexperten definiert und die Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten von Garantiezahlungen wurden von der c-alm AG simuliert. Dabei wurden folgende Überlegungen mitberücksichtigt:

Frühe Sanierungsbeiträge (z.B. ab Deckungsgrad<100%) erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Sanierungsbeiträge nötig sind, dafür sind die einzelnen Zahlungen kleiner. Späte Sanierungsbeiträge (z.B. erst ab Deckungsgrad<80%) verringern die

Wahrscheinlichkeit, dass Sanierungsbeiträge nötig sind, dafür können die Zahlungen höher ausfallen. Im entsprechenden Gutachten, welches dem Landtag vorliegt, werden die Ergebnisse für eine Schwelle (Unterdeckung) von 90% aufgezeigt.

Aufgrund der von der c-alm AG vorgenommenen Simulationen wird empfohlen, die bereits im Bericht und Antrag vorgeschlagene Regelung (Ausfinanzierung auf 100% falls der Deckungsgrad zwei Jahre in Folge unter 95% liegt) als sinnvollen Kompromiss beizubehalten. Mit der Zweijahresregelung wird der Effekt einzelner Börsenausschläge verkleinert und unter 95% wird eine Erholung der Kasse ohne zusätzliche Mittel aufgrund der Struktur schwierig. Die Simulation zeigt gute Ergebnisse für diese Regelung.

Würde nun eine generelle Leistung von Garantiebeiträgen vorgesehen, sofern der Deckungsgrad nur leicht unter den 100% liegt, würde dies den administrativen Aufwand massiv erhöhen, indem möglicherweise jährliche Garantiebeiträge für gewisse Perioden notwendig werden könnten. Die Regierung sieht dadurch keinen Zusatznutzen. Die Entwicklung des geschlossenen Vorsorgewerks wurde von der c-alm AG unter den vorgeschlagenen Prämissen simuliert und wird auch von diesen Experten als durchaus zielführend erachtet. Die Regierung möchte daher auf eine Änderung der Interventionsschwelle verzichten.

Die Regierung wird von einem Abgeordneten ersucht, zu prüfen, ob nicht eine Staatsgarantie vorgesehen werden soll. In diesem Falle wäre eine Ausfinanzierung der Vorsorgekapitalien auf 0% anzudenken, um das Risiko zu minimieren.

Mit diesem Massnahmenpaket unterbreitet die Regierung dem Landtag den Vorschlag, durch die Leistung von Ausgleichsbeiträgen durch alle angeschlossenen Arbeitgebenden die Deckungslücke für die Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerks zu schliessen. Die Ausgleichsbeiträge sind für jeden Arbeitgebenden berechnet auf das jeweilige Rentner-Vorsorgekapital. Das gleiche System in der

gegenständlichen Vorlage ist vorgesehen für die Leistung von Garantiebeiträgen wie auch für die Ausfinanzierung der Renten im Beitragsprimat. Für angeschlossene Unternehmen, die zu einem grossen Teil von einem Staatsbeitrag abhängig sind, übernimmt das Land gemäss Art. 14 und Art. 14a SBPVG diese Beiträge. Würde nun, wie im Rahmen der ersten Lesung im Landtag vorgeschlagen, eine Staatsgarantie gesetzlich vorgesehen, so würden die Garantiebeiträge jeweils nicht durch die Arbeitgebenden, sondern ausschliesslich durch das Land geleistet. Dies würde dem vorgeschlagenen System widersprechen und konsequenterweise müssten sodann auch die Ausgleichsbeiträge ausschliesslich vom Land geleistet werden. Ein Mehrnutzen wird aus Sicht der Regierung dadurch nicht erreicht werden können, sodass darauf verzichtet werden soll, eine Staatsgarantie vorzusehen. Der Vollständigkeit halber möchte die Regierung darauf hinweisen, dass die Ausfinanzierung der Vorsorgekapitalien auf einen technischen Zinssatz von 0% Mehrkosten in Höhe von rund CHF 28 Mio. verursachen würde.

Ein Abgeordneter stellt fest, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit für allfällige Garantiezahlungen des Arbeitgebers auf Seite 101 des Bericht und Antrags mit 32% angegeben werde, nicht aber die Höhe allfälliger Zahlungen. Es wird konkret die Frage gestellt, wie hoch diese sein könnten.

In der Tabelle auf Seite 101 des Bericht und Antrags zur ersten Lesung (BuA 20/2024) sind auch die Sanierungsbeiträge (brutto und netto⁷) sowohl im Erwartungswert als auch im 95% Quantil angegeben. Sofern mit der Frage gemeint ist, wie hoch die Zahlungen in den Simulationen maximal sind, kann folgendes geantwortet werden:

⁷ Die Tabelle auf Seite 101 des erwähnten Bericht und Antrags weist bereits die erwarteten kumulierten Brutto- und Netto-Sanierungskosten inklusive der initialen Beiträge aus (wobei Netto allfällige Rückzahlungen berücksichtigt).

- *Die Tabelle auf Seite 101 des erwähnten Bericht und Antrags weist bereits die erwarteten kumulierten Brutto- und Netto-Sanierungskosten inklusive der initialen Beiträge aus (wobei Netto allfällige Rückzahlungen berücksichtigt). Das ebenfalls ausgewiesene 95% Quantil gibt für beide Grössen an, welche Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% nicht überschritten werden.*
- *Werden Extremrisiken wie das 99%-Quantil aus allen Simulationen betrachtet - dieser Wert gibt an, mit welchen Kosten in einem von 100 Fällen gerechnet werden muss - wird mit Beträgen von CHF 92'399'440 (Brutto) und CHF 82'021'912 (Netto) gerechnet.*

Von einem Abgeordneten wird zu Art. 12a Abs. 3 die Frage gestellt, was unter «besondere Regelungen» verstanden wird.

Gemäss Art. 12a Abs. 3 SBPVG wird der Fall geregelt, sollte ein angeschlossener Arbeitgeber im Zeitpunkt einer Rückvergütung bzw. Verteilung nach Abs. 3 bis 5 nicht mehr bestehen, dass sein Anteil vorbehaltlich besonderer Regelungen an das Land fällt. «Besondere Regelungen» könnten beispielsweise bedeuten, dass ein Anschluss (Arbeitgebender) von einer neuen Firma übernommen wurde und dieser vertraglich auferlegt worden ist, allfällige Leistungen im Sinne des SBPVG auch inskünftig zu übernehmen.

Zu Art. 12b Abs. 3 und 4 möchte ein Abgeordneter geprüft haben, ob paritätische Rückflüsse bei den Ausgleichsbeiträgen und bei den Garantiebeiträgen vorgesehen werden könnten, sowohl an die Arbeitgeber und an das offene Vorsorgewerk.

In Art. 12b Absatz 3 SBPVG wird eine Rückvergütung der Ausgleichsbeiträge an die Arbeitgeber vorgeschlagen, sollte der Deckungsgrad im revidierten Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per Ende Dezember den Wert von 140% übersteigen. Rückvergütungen erfolgen in der Höhe, bis der Deckungsgrad

von 125% erreicht wird. Rückvergütungen sind maximal bis zur Summe der geleisteten Ausgleichsbeiträge möglich.

Absatz 4 beinhaltet den Vorschlag, wonach bei einem Deckungsgrad im revidierten Jahresabschluss, der während zwei Jahren per Ende Dezember 140% übersteigt, die geleisteten Garantiebeiträge gemäss Art. 12a an die Arbeitgebenden rückvergütet werden. Voraussetzung ist, dass die Ausgleichsbeiträge gemäss Absatz 3 vollständig rückvergütet sind. Die Rückvergütungen der Garantieleistungen erfolgen, wie in Absatz 3, bis der Deckungsgrad 125% erreicht und die Summe der Rückvergütungen entspricht höchstens der Summe der geleisteten Garantiebeiträge.

Wie bereits in den vorangegangenen Ausführungen dargelegt, beinhaltet das vorliegende Massnahmenpaket die Ausfinanzierung durch die Arbeitgebenden auf Basis der jeweils Versicherten bzw. der Rentenbeziehenden. Mit Art. 12b Abs. 3 und 4 SBPVG wird dieses System kongruent weitergeführt. Würde eine paritätische Rückführung der Mittel im Sinne dieser Bestimmungen an die Arbeitgebenden sowie an das offene Vorsorgewerk vorgesehen, würde dies eine indirekte Finanzierung des offenen Vorsorgewerks zur Folge haben. Dies ist aus Sicht der Regierung nicht zielführend, da eine Verwässerung der Finanzierung stattfinden würde. Es soll daher an der bestehenden Regelung im Sinne des Bericht und Antrags festgehalten werden.

Ein Abgeordneter stellt die Frage, mit welchem Kostenrahmen für den nicht berücksichtigten allfälligen Deckungsbeitrag bei der Auflösung der geschlossenen Vorsorgewerks gerechnet wird, welcher gemäss Artikel 12c Absatz 3 vom offenen Vorsorgewerk übernommen werden muss?

Bezüglich dieser Frage liegt ein Missverständnis vor, da das offene Vorsorgewerk keinen Deckungsbeitrag leisten muss. Artikel 12c Absatz 3 SBPVG beschreibt, dass bei der Auflösung verbleibende Mittel an das offene Vorsorgewerk fliessen. Wenn

es um einen Deckungsbeitrag unter 100% bei der Auflösung geht, wird auf Artikel 12c Absatz 2 SBPVG des vorliegenden Gesetzesvorschlags verwiesen. Allerdings werden diese Beiträge von den Arbeitgebern geleistet. Die Höhe wird vergleichsweise eher gering sein, da (1) die Bilanz des geschlossenen Vorsorgewerks zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gross ist und (2) das geschlossene Vorsorgewerk nicht seit zwei Jahren unter 95% sein kann, da sonst schon der normale Ausfinanzierungsmechanismus gegriffen hätte. In den Simulationen sind diese Kosten Teil der insgesamt ausgewiesenen Sanierungen.

Von einem Abgeordneten wird gewünscht, für die 2. Lesung der Vorlage zu klären, wie die Rentenbeziehenden PVS weiterhin zu einer Neuausrichtung beitragen könnten.

Hinsichtlich dieses Vorbringens hält die Regierung fest, dass die Rentenbeziehenden PVS während der letzten zehn Jahre Sicherheitsbeiträge in Höhe von rund CHF 11 Mio. geleistet haben. Die Einführung dieser Massnahmen im SBPVG war rechtlich nicht unbestritten und der Staatsgerichtshof hat diese im Grundsatz gutgeheissen, da sie auf diese zehn Jahre befristet war. Des Weiteren befand sich die ehemalige PVS in einer Sanierungsphase, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Die Rentenbeziehenden der ehemaligen PVS könnten nur in Form von Rentenkürzungen an diesem Massnahmenpaket beteiligt werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass dies mit dieser Vorlage nicht angezeigt ist. Die Rentenbeziehenden PVS haben während zehn Jahren ihren Beitrag geleistet. Des Weiteren ist fraglich, ob eine Weiterführung der Sicherheitsbeiträge rechtlich standhalten würde.

2.3 Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk

Von einer Abgeordneten wird eine variable Rente als systemfremd erachtet und es wird ausgeführt, das Risiko werde damit auf die Rentner übertragen. Rentner sollen entweder eine sichere und klar definierte Rente haben oder die Möglichkeit

des Kapitalbezugs. Gemäss Art. 1a Abs. 3 BPVG sei der Grundsatz der Planmässigkeit einzuhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Reglement die verschiedenen Leistungen, die Art ihrer Finanzierung und die Anspruchsvoraussetzungen, die Vorsorgepläne sowie die verschiedenen Versichertenkollektive, für welche unterschiedliche Pläne gelten, genau festlegt. Ob diesem Artikel Rechnung getragen werden könne, wird vereinzelt bezweifelt. In der Schweiz gebe es variable Rentenanteile nur im überobligatorischen Bereich, im obligatorischen Bereich sei dies nicht zulässig. Für Liechtenstein sei dies somit ein reines Experiment. Die Bedenken der FMA hierzu seien im Bericht und Antrag nicht ernst genommen worden. In Liechtenstein werde nicht zwischen Obligatorium und Überobligatorium unterschieden. Ein reines Überobligatorium nach der EWR-Gesetzgebung könne nur durch Pensionsfonds angeboten werden. Eine EWR-Konformität wird bezweifelt.

Wie bereits in dieser Stellungnahme ausgeführt, muss vor der Einführung der variablen Rente ein Reglement verabschiedet werden, welches die genauen Regelungen zur variablen Rente enthält. Dieses wird vom Stiftungsrat erarbeitet und verabschiedet. Aufgabe des Stiftungsrates ist die Führung der SPL. Er wird von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt und ist paritätisch besetzt. Somit sind beide betroffenen Akteure im entscheidenden Gremium vertreten. Der Stiftungsrat hat in den letzten Jahren bewiesen, dass er die SPL umsichtig führt. Er genießt deshalb das volle Vertrauen der Regierung. Der Stiftungsrat wird somit nicht einseitiges Reglement zugunsten der ein oder anderen Gruppierung erlassen und der SPL damit schaden. Unabhängig von diesem Vertrauen ist aber noch eine weitere Kontrollinstanz vorgesehen. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen werden von der FMA hinsichtlich Konformität mit dem BPVG und der BPVV geprüft und wenn sie keinen Anlass zu Beanstandungen geben, werden sie zur Kenntnis genommen bzw. freigegeben (Art. 67 Abs. 1 BPVV). Somit wird auch die FMA prüfen, ob die variable Rente so eingeführt wird, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann, ohne in

die eine oder andere Richtung zu Unklarheiten oder Ungerechtigkeiten zu führen oder gar die finanzielle Sicherheit der SPL zu gefährden. Aufgrund dieser Voraussetzungen für die Einführung der variablen Rente ist die Regierung der Meinung, dass im Gesetz keine detaillierte Regelung notwendig ist. Eine solche könnte letztlich dazu führen, dass nicht auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden kann und die variable Rente damit toter Buchstabe bleibt.

Zur EWR-Konformität ist festzuhalten, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im SBPVG für die Einführung einer variablen Rente nicht EWR-widrig ist. Dies wurde mit den zuständigen Stellen geprüft. Entscheidend ist, dass der überwiegend grosse Teil der obligatorischen Grundrente fixiert bleibt und somit der variable Anteil einer Rente nicht als reines Überobligatorium angesehen werden kann.

Nach Meinung einer Abgeordneten besteht Rechtsunsicherheit, da zu wenige Parameter im Gesetz definiert werden (z.B. müsste ein Deckungsgrad gesetzlich explizit im Gesetz geregelt sein). Mit dem Vorschlag könne die SPL einen zusätzlichen Zins auf die Rente ausbezahlen, ohne dass die langfristige finanzielle Stabilität der SPL gewährleistet sei. Diese führe wieder zu einer unerwünschten Umverteilung von den Aktiven zu Rentnern. Mit Art. 11 SBPVG bestehe bereits heute die Möglichkeit, die Renten an die Teuerung anzupassen.

Wie bereits ausgeführt, hat die Regierung das notwendige Vertrauen in Stiftungsrat und FMA, dass das Reglement zur variablen Rente im Sinne aller Versicherten und Rentner erlassen wird. Trotzdem anerkennt sie die vorgebrachten Bedenken und schlägt vor, eine zusätzliche Regelung in das Gesetz aufzunehmen. In Art. 10 wurde ein neuer Abs. 4 eingefügt, wonach die Ausrichtung einer Zusatzrente in einem Kalenderjahr voraussetzt, dass die Spar Guthaben der aktiven Versicherten im unmittelbar vorangehenden Kalenderjahr verzinst wurden. Mit dieser Ergänzung kommt die Regierung der Forderung im Rahmen der ersten Lesung nach, weitere

Parameter für die Ausrichtung einer variablen Rente gesetzlich vorzusehen und steht im Zusammenhang mit der Diskussion, dass eine Verzinsung der Sparguthaben bei knappen finanziellen Mitteln in Konkurrenz zur Ausrichtung einer variablen Rente stehen könnte. Mit dieser Bestimmung wird somit geregelt, dass eine Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten zu erfolgen hat (im vorangegangenen Kalenderjahr), wenn eine variable Rente ausgerichtet werden soll. Zur Vermeidung künftiger Umverteilung sind sowohl Aktivversicherte als auch Rentner am langfristigen Finanzerfolg der SPL zu beteiligen. Dies wird durch die genannte Ergänzung noch einmal explizit gemacht.

Ausserdem wird im Rahmen der ersten Lesung vorgebracht, dass es gemäss Gutachten c-alm AG nicht zielführend sei, dass variable Renten bei Überdeckung stets höher seien als fixe Renten. Variable Renten dürften erst angedacht werden, wenn eine vollständige Äufnung der Wertschwankungsreserven vorliege.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die variable Rente bei einem guten Anlageerfolg und hohem Deckungsgrad höher ausfällt als die fixe Rente. Denn gleichzeitig fällt sie in schlechten Jahren und tiefem Deckungsgrad niedriger aus. Somit ist dieser Anteil über der fixen Rente die Entschädigung für das eingegangene Risiko. Wie in vielen anderen Sachverhalten wird ein höheres Risiko mit einem höheren möglichen Ertrag entschädigt. Wäre dies nicht der Fall, wäre es unlogisch, ein höheres Risiko einzugehen. Der alleinige Zusammenhang zwischen Überdeckung und der Auszahlung des variablen Anteils ist nicht nachvollziehbar, da auch andere Faktoren eine Rolle spielen werden, insbesondere die Performance und die Verzinsung der Sparguthaben.

Dass eine variable Rente dagegen erst ausbezahlt werden soll, wenn die Wertschwankungsreserven voll geäufnet sind, ist weder zielführend noch notwendig. Die variable Rente ermöglicht es, eine weitgehende Gleichbehandlung von Aktivversicherten und Rentenbeziehenden nicht nur im langfristigen Durchschnitt

anzustreben, sondern permanent: Dieser Vorteil des Modells ist wesentlich für die Vermeidung zukünftiger Umverteilung. Voraussetzung dafür ist, dass es betreffend die Ausrichtung eines variablen Anteils keine rechtlichen Einschränkungen gibt, die über jene zur Verzinsung der Sparkonten hinausgehen. Insbesondere würde eine Einschränkung dahingehend, dass ein variabler Anteil erst dann ausgerichtet werden darf, wenn die Wertschwankungsreserven voll geüfnet sind oder ein bestimmter Deckungsgrad erreicht ist, automatisch wieder zu einer Ungleichbehandlung mit den Aktivversicherten führen, in diesem Fall zu Lasten der Rentenbeziehenden, weil derartige Einschränkungen hinsichtlich der Verzinsung der Aktivversicherten nicht bestehen.

Des Weiteren hält eine Abgeordnete fest, dass sich mit einer variablen Rente die Komplexität erhöht und die Verwaltungskosten steigen könnten.

Nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat der SPL kann festgehalten werden, dass der zusätzliche Aufwand minim sein und sich nicht spürbar auf die Verwaltungskosten auswirken wird.

Es wird die Frage gestellt, warum eine variable Rente ab Deckungsgrad 100% bereits sinnvoll sei.

Zu dieser Frage ist festzuhalten, dass die genaue Ausgestaltung des variablen Rentenmodells im Zuge einer Gesamtoptimierung der Assets und Liabilities der SPL-Bilanz erfolgen muss, bei der insbesondere Verzinsungspolitik und variabler Rententeil aufeinander abzustimmen sind. Die Simulationen der c-alm AG haben diesbezüglich ein vereinfachtes Modell zugrunde gelegt, das gezeigt hat, dass ein variabler Rentenanteil und eine entsprechende positive Verzinsung bereits bei einem Deckungsgrad von >100% «funktionieren» kann. Mit der gleichen Berechtigung könnte die Frage gestellt werden, ob eine Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten ab einem Deckungsgrad von 100% «schon sinnvoll sei» - auch

diesbezüglich gibt es im BPVG keine Beschränkungen. Die genaue Festlegung der Parameter wird im vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement unter Berücksichtigung der finanziellen Stabilität der Kasse erfolgen.

Schliesslich wurde von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, ob bei der geplanten variablen Rente auch neue regulatorische Anforderungen der FMA zu erwarten seien.

Mit dem SPBVG werden Parameter für die variable Rente vorgesehen, die der Stiftungsrat einzuhalten hat. Die konkrete Ausgestaltung der Parameter für die variable Rente wird der Stiftungsrat im Reglement definieren.

2.4 Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat

Ein Abgeordneter hält fest, dass die Modellrechnungen für die SPL von einer annähernd konstanten Anzahl an Aktivversicherten für das offene Vorsorgewerk ausgehen würden. Eine rückläufige Entwicklung sei nicht berechnet worden oder sei zumindest nicht ersichtlich. Es wird die Frage gestellt, wie sich eine solche worst-case-Betrachtung auswirken würde. Es könne sein, dass ein Staatsbetrieb privatisiert werde und dadurch die Versichertenanzahl abnehme.

Aus der Frage geht nicht hervor, welches Szenario zu Grunde gelegt werden soll und was eine «worst-case-Betrachtung» beinhaltet. Im Rahmen dieser Antwort wird als Annahme ein Abnahme-Szenario betrachtet, welches ein abnehmendes Wachstum zwei Prozent p.a. bei den Aktivversicherten vorsieht. Dies hätte für das offene Vorsorgewerk folgende Auswirkungen, wobei zu betonen ist, dass es sich um eine Projektion handelt.

- *Mit der negativeren Wachstumsannahme verringert sich beim offenen Vorsorgewerk die Netto-Cashflow-Ratio kurzfristig um rund CHF 3 Mio. pro Jahr und langfristig infolge des tieferen Anteils aktiver Versicherten um rund CHF 15 Mio. pro Jahr. Entsprechend reduziert sich die Stabilität der Kasse, wobei*

sich der Effekt über die Zeit akzentuiert. Der Rentneranteil im Jahr 2035 liegt in der erwarteten Projektion rund 6 Prozentpunkte höher.

- *Bei einem angenommenen Start-Deckungsgrad von 105% ist der Cashflow-Effekt auf die Sollrendite eher klein. Solange das Vorsorgewerk in Überdeckung ist, wirkt sich ein negatives Bestandeswachstum kostendämpfend aus (Verdichtung des Deckungsgrades).*
- *Aufgrund des tieferen Cashflows und der mittel- bis langfristig schlechteren Bestandesstruktur wirkt sich das negative Bestandeswachstum negativ auf die Risikofähigkeit aus (tiefere Stabilität, schlechtere Sanierungsfähigkeit). Die maximal erzielbare Rendite reduziert sich um ca. 0.1% - 0.2%-Punkte. Die mittlere unterstellte Rendite liegt jedoch immer noch innerhalb des Risikorahmens.*
- *Zum Szenario des vollständigen Abgangs eines Staatsbetriebs ist zu sagen, dass bei einer Kündigung des Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber die Rentenbeziehenden zusammen mit den Aktivversicherten die Vorsorgeeinrichtung wechseln. Die Bestandesstruktur würde deshalb durch einen solchen Abgang nicht verschlechtert.*

2.5 Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital

Ein Abgeordneter stellt im Rahmen der ersten Lesung die Frage, warum eine zusätzliche Ausfinanzierung der SPL-Rentner benötigt werde, wenn nach Umwandlung des Darlehens ein Deckungsgrad von über 102% erwartet wird.

Bei der Sanierung der PVS im Jahr 2013/2014 und der Schaffung der SPL wurden die notwendigen Sanierungsbeiträge nicht vollständig als Eigenkapital einbezahlt, sondern ein gewisser Betrag wurde als zinsloses Darlehen gewährt. Damit konnte die SPL zwar den vollen Betrag analog einem Deckungsgrad von 100% an den Kapitalmärkten anlegen und damit Erträge erwirtschaften, trotzdem stellen diese

Mittel Fremdkapital dar und dürfen beispielsweise nicht zur Berechnung des Deckungsgrads miteinbezogen werden.

Grund für diese Massnahme war die Verhinderung einer Überfinanzierung der SPL, denn damals hielten viele die Ausfinanzierung auf einen technischen Zinssatz von 2.5% als zu konservativ. Dies erkennt man an den bestehenden Regelungen zum Darlehen in Art. 15 SBPVG. So sollte das Darlehen in Schritten von 25% zurückbezahlt werden, wenn zwei Jahre nacheinander der Deckungsgrad mehr als 105% beträgt. Die Rückzahlung würde im dritten Jahr erfolgen. Somit würde sichergestellt, dass bei einer nachhaltigen Erholung der SPL ein Teil des Darlehens zurückbezahlt und damit letztlich die Arbeitgeber entlastet würden.

Auf der anderen Seite würden 25% des Darlehens verfallen, wenn der Deckungsgrad am Ende eines Jahres tiefer liegt als 85%.

Es ist richtig, dass im offenen Vorsorgewerk mit der Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital in der aktuellen Situation der SPL ein Deckungsgrad von über 100% erreicht werden könnte. Dieser Deckungsgrad ist jedoch nicht ausreichend, um die Risikofähigkeit in genügendem Umfang zu gewährleisten und eine zukünftige Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentenbeziehenden zu vermeiden. Die Vermeidung der Umverteilung ist der Kern der vorgeschlagenen Revision des SBPVG und die zentrale Zielsetzung der Regierungsvorlage. Erst ein Deckungsgrad der deutlich grösser als 100% ist, schafft die Reserven, aus denen die SPL einen etwaigen Finanzbedarf in schlechten Zeiten decken kann, ohne (wiederum) ausschliesslich die Aktivversicherten heranzuziehen. Erst danach ist die SPL in einer Situation, die mit jeder anderen Vorsorgeeinrichtung im Land vergleichbar ist. Zudem ist ein solcher Deckungsgrad wesentliche Voraussetzung für die Einführung der variablen Rente.

Die Umwandlung des Darlehens hat auf den Deckungsgrad des geschlossenen Vorsorgewerks keine Auswirkungen, dieses wird auf 100% ausfinanziert.

Von einem Abgeordneten wird festgestellt, dass die Darlehen Teil der damaligen Volksabstimmung gewesen seien und daher nur vom Volk in Eigenkapital umgewandelt werden könnten. Es wird die Frage aufgebracht, ob der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut ausreichend sei.

Mit dem vorgeschlagenen Art. 15 SPBVG wird geregelt, dass die zinslosen Darlehen nach bisherigem Recht per 1. Januar 2025 in Eigenkapital der Vorsorgeeinrichtung umgewandelt werden. Eine weitere Regelung zur Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital ist nicht erforderlich. Art. 15 des bestehenden SBPVG wird mit diesem neuen Wortlaut ersetzt. Das Landtag ist das gesetzgebende Organ und damit ermächtigt, neue gesetzliche Regelungen zu beschliessen. Auch wenn das bestehende SBPVG im Rahmen einer Volksabstimmung eine Mehrheit gefunden hat, obliegt es dem Landtag, Änderungen in diesem Gesetz vorzunehmen.

Schliesslich wird im Rahmen der ersten Lesung die Frage aufgeworfen, was passiere, wenn die Darlehen nicht umgewandelt werden würden.

Wie bereits ausgeführt, wurden bei der letzten der PVS im Jahr 2013/2014 die notwendigen Sanierungsbeiträge nicht vollständig als Eigenkapital einbezahlt, sondern ein gewisser Betrag wurde als zinsloses Darlehen gewährt.

Im Nachhinein betrachtet, hat sich die Einführung dieses Darlehens als «Konstruktionsfehler» erwiesen, insbesondere in Bezug auf die Rückzahlungsmodalitäten. Die bestehende Regelung sieht vor, dass bei einem Deckungsgrad von 105% das Darlehen im Umfang von 25% zurückbezahlt werden muss. Somit würde die SPL umgehend wieder geschwächt. Der Deckungsgrad würde bei einem Festhalten an diesem Darlehen zwar gleichbleiben, jedoch würde der SPL Anlagevermögen entzogen, was eine Erhöhung der Sollrendite bewirken würde.

Würde nun auf die Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital verzichtet, würde dies das vorgeschlagene Gesamtpaket in Frage stellen. Insbesondere in Bezug auf

die erwähnten Rückzahlungsmodalitäten, welche nicht nur zu einer Schwächung der SPL führen würden, sondern weitere Fragen aufwerfen würden, wie insbesondere jene zur Aufteilung möglicher Rückzahlungen auf das geschlossene und auf das offene Vorsorgewerk.

Das Darlehen wurde im Zuge der Sanierung 2013/14 vorgesehen, um eine allfällige Überfinanzierung der SPL zu vermeiden. Wie die Erfahrungen der letzten 10 Jahre zeigen, ist das Gegenteil eingetreten. Dies hat auch dazu geführt, dass alle Darlehensgeber das Darlehen wertberichtigt haben. Aus diesem Grund soll das Darlehen aufgehoben und in Eigenkapital umgewandelt werden. Damit wird die Eigenkapitalbasis der SPL verstärkt und sie erhält die Chance, langfristig eine gesunde Basis mit Wertschwankungsreserven aufzubauen.

Die Kosten der Umwandlung des Darlehens sind theoretischer Natur und fallen nicht mehr an. Lediglich die aus heutiger Sicht sehr theoretische Möglichkeit, dass ein Teil des Darlehens einmal zurückbezahlt wird, wird abgeschafft. Eine solche Teilrückzahlung hätte aber, wie aufgezeigt, unmittelbar wieder negative Auswirkungen auf den Deckungsgrad der SPL und ist deshalb zu vermeiden.

2.6 Erhöhung der Sparbeiträge

Zum Verhältnis der Sparbeiträge 55% Arbeitgebende, 45% Arbeitnehmende wird von einem Abgeordneten die Frage gestellt, ob es Informationen zu Durchschnittswerten der anderen Vorsorgeeinrichtungen gebe.

Die Sparbeiträge der Versicherten gemäss Art. 1 Bst. a bis f SBPVG sind in Art. 12 SBPVG geregelt. Sie sind nach Jahrgängen gestaffelt. Alle mit Jahrgang 1981 und jünger leisten z.B. 16% des versicherten Lohnes als Sparbeitrag, bei den Jahrgängen 1975 bis 1971 beträgt der Abzug 19%. Die Beiträge steigen somit nicht mit zunehmendem Alter wie bei anderen Kassen, sondern sind über die gesamte

Laufzeit gleich hoch. Im Vergleich beispielsweise mit der Pensionskasse Graubünden⁸ sind diese Beiträge als tief zu betrachten. Die Pensionskasse Graubünden hat kürzlich eine Umstrukturierung samt Bildung einer geschlossenen Rentnerkasse durchgeführt. Die entsprechenden Sparbeiträge belaufen sich bis 27.5% im Standardplan.

Die Sparbeiträge werden bei der SPL im Verhältnis 55% Arbeitgeber zu 45% Arbeitnehmer bezahlt. Mit diesem Verhältnis liegt die SPL ungefähr im Durchschnitt in Liechtenstein. Die vorgenommene Stichprobe der FMA für firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen hat ergeben, dass der gewichtete Mittelwert bei etwa 54% zu 46% liegt.

Ein Abgeordneter stellt fest, dass im Vergleich mit den gewerblichen Lösungen, die Rentenzahlungen bei der SPL bereits heute höher seien. Die Schere zwischen den Versicherten werde mit den vorgeschlagenen Massnahmen noch weiter geöffnet.

In den vorangegangenen Ausführungen hat die Regierung die zusammenhängenden Parameter einer Vorsorgeeinrichtung im Detail aufgezeigt. Eine pauschale Aussage zur Höhe der Rentenzahlungen kann nicht getätigt werden. Vielmehr sind die zahlreichen weiteren Parameter zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Höhe des Umwandlungssatzes, die Verzinsung des Vorsorgekapitals, die Höhe der Beitragsleistungen sowie deren Aufteilung auf die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden, Frühpensionierungslösungen etc.

Wie im Bericht und Antrag Nr. 20/2023 ausführlich beschrieben, hat sich das tatsächliche Leistungsniveau der SPL für die Versicherten in den letzten 10 Jahren deutlich verringert, dies insbesondere wegen der Senkung des Umwandlungssatzes. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Vorsorgewerken in Liechtenstein kann

⁸ https://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/#beitraege_wahlsparplaene.

nie ein aussagekräftiges Resultat wiedergeben, da, wie oben ausgeführt, sämtliche Parameter berücksichtigt werden müssen. Was jedoch dezidiert festgehalten werden muss, ist die Tatsache, dass der Umwandlungssatz der SPL im Vergleich mit den übrigen Vorsorgewerken deutlich unattraktiver ist und damit zu einer tieferen Verrentung führt.

Im Zuge der Sanierung der PVS und der Schaffung der SPL im Jahre 2014 wurde im Bericht und Antrag Nr. 46/2013 ausgeführt, dass eine Kürzung der anwartschaftlichen Rente aus verfassungsmässigen Gründen nur bis maximal 10% möglich sei. Zwischenzeitlich ist jedoch seit dem Jahre 2014 eine Leistungseinbusse von rund 20% für die angehenden Rentenbeziehenden eingetreten.

3. FRAGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 2

In Art. 5 Abs. 2 wurde ein redaktioneller Fehler behoben. Die Bezüger von Invalidenrenten sind in diesem Absatz ergänzt worden.

Zu Art. 10 Abs. 4

In Art. 10 wurde ein neuer Abs. 4 eingefügt, wonach die Ausrichtung einer Zusatzrente in einem Kalenderjahr voraussetzt, dass die Sparguthaben der aktiven Versicherten im unmittelbar vorangehenden Kalenderjahr verzinst wurden. Mit dieser Ergänzung kommt die Regierung der Forderung im Rahmen der ersten Lesung nach, weitere Parameter für die Ausrichtung einer variablen Rente gesetzlich vorzusehen und sie steht im Zusammenhang mit der Diskussion, dass eine Verzinsung der Sparguthaben bei knappen finanziellen Mitteln in Konkurrenz zur Ausrichtung einer variablen Rente stehen könnte. Mit dieser Bestimmung wird somit geregelt, dass eine Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten zu erfolgen hat (im vorangegangenen Kalenderjahr), wenn eine variable Rente ausgerichtet

werden soll. Zur Vermeidung künftiger Umverteilung sind sowohl Aktivversicherte als auch Rentner am langfristigen Finanzerfolg der SPL zu beteiligen. Dies wird durch die genannte Ergänzung noch einmal explizit gemacht.

Zu Art. 10 Abs. 5 (vormals Abs. 4)

In Abs. 5 wurde präzisierend hinzugefügt, dass Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der reglementarischen Bestimmungen über die variable Rente bereits eine Rente beziehen, das einmalige Recht haben, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen auf Beginn des nächsten Kalenderjahres unwiderruflich anstelle der fixen Rente eine variable Rente zu wählen.

Zu Art. 14

Zu Artikel 14 wird die Frage gestellt, aus welchem Grund die Stiftung für das Alter noch aufgeführt werde.

Die Stiftung für das Alter wird als Anschluss im SBPVG angeführt, da die SPL einen Rentenbeziehenden der PVS verzeichnet, dessen Vorsorgekapital in das geschlossene Vorsorgewerk überführt wird. Zur Klarstellung wird in Art. 14 Abs. 3 Bst. a bei der Stiftung für das Alter der Zusatz «ehemaligen» eingefügt. Dasselbe gilt für die PostAuto Liechtenstein Anstalt.

Zu Abs. 3 von Art. 14 hält ein Abgeordneter fest, dass es systemfremd erscheine, dass sich die Gemeinden an der Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen beteiligen müssten. Die Gemeinden seien nicht Arbeitgebende des Schulpersonals. Bezüglich des Lehrpersonals liege die volle Entscheidungskompetenz beim Land. Die Ausfinanzierung der Massnahmen solle daher alleinige Aufgabe des rechtlichen Arbeitgebers «des Landes» sein.

Die Regierung hat bereits im Bericht und Antrag Nr. 20/2024 ausgeführt, dass sich die Gemeinden schon heute im Sinne des Schulgesetzes hälftig an den Kosten für das Lehrpersonal beteiligen, ohne dass den Gemeinden eine arbeitgeberähnliche Stellung zukommt. Es ist daher festzuhalten, dass die Kosten der beruflichen Vorsorge sowie auch die übrigen Sozialversicherungsbeiträge unter die Besoldungsaufwendungen für Schulpersonal im Sinne von Art. 131b des Schulgesetzes⁹ zu subsumieren sind. Dies erfährt auch mit der vorgeschlagenen Abänderung von Art. 14 SBPVG keine Anpassung, wobei zusätzlich festzuhalten ist, dass die Gemeinden bereits bei der Schaffung des SBPVG mit Art. 14 mit der hälftigen Übernahme der Ausfinanzierung betraut worden waren. Somit vertritt die Regierung dezidiert die Auffassung, dass auch im Zuge dieser Ausfinanzierung die hälftige Übernahme durch die Gemeinden, wie sie in Art. 14 vorgesehen ist, folgerichtig ist.

⁹ Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 007.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge
des Staates (SBPVG), LGBI. 2013 Nr. 329, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 5

Vorsorgewerke

1) Für die betriebliche Vorsorge der Versicherten nach Art. 1 Bst. a bis f, die
nicht unter Abs. 2 fallen, wird ein offenes Vorsorgewerk gebildet. Die

Vorsorgeeinrichtung kann für Versicherte der nach Art. 9 angeschlossenen Betriebe eigene oder auch gemeinschaftliche Vorsorgewerke bilden.

2) Für Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten, deren Rentenanspruch vor dem 1. Juli 2014 entstanden ist, sowie für Bezüger von auf solche Renten folgenden Hinterlassenenrenten wird ein geschlossenes Vorsorgewerk gebildet.

Art. 10 Abs. 2 bis 6

2) Die Vorsorgeeinrichtung kann beim offenen Vorsorgewerk in ihrem Vorsorgereglement für die Altersleistungen - unbeschadet Art. 9 BPVG - eine variable Rente vorsehen, die sich zusammensetzt aus:

- a) einer Grundrente; und
- b) einer allfälligen jährlich im Voraus festgelegten Zusatzrente.

3) Die Höhe der variablen Rente nach Abs. 2 richtet sich:

- a) bei der Grundrente nach dem im Vorsorgereglement festgelegten Umwandlungssatz;
- b) bei der Zusatzrente nach den im Vorsorgereglement festgelegten Kriterien; dazu gehören insbesondere:
 - 1. der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks;
 - 2. der für Neurentner, die eine fixe Rente wählen, geltende Umwandlungssatz;
 - 3. die Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten.

4) Die Ausrichtung einer Zusatzrente in einem Kalenderjahr setzt voraus, dass die Sparguthaben der aktiven Versicherten im unmittelbar vorangehenden Kalenderjahr verzinst wurden.

5) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der reglementarischen Bestimmungen über die variable Rente bereits eine Rente beziehen, haben das einmalige Recht, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen auf Beginn des nächsten Kalenderjahres unwiderruflich anstelle der fixen Rente eine variable Rente zu wählen.

6) Die Vorsorgeeinrichtung hat Versicherte, die einen Rentenbezug beabsichtigen, sowie Rentenbezüger nach Abs. 5 rechtzeitig, umfassend und transparent über die Altersleistungen zu informieren.

Art. 12 Abs. 3

3) Die Sparbeiträge für Versicherte nach Art. 1 Bst. a bis f sind jahrgangabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des zu versichernden Lohnes für die Geburtsjahrgänge:

- a) 1981 und jünger: 18 %;
- b) 1980 bis 1976: 20 %;
- c) 1975 bis 1971: 21 %;
- d) 1970 bis 1966: 22 %;
- e) 1965 bis 1961: 23 %;
- f) 1960 und älter: 24 %.

Überschrift vor Art. 12a

IIIa. Besondere Bestimmungen für das geschlossene Vorsorgewerk

Art. 12a

Finanzierungsgarantie

1) Weist das geschlossene Vorsorgewerk in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember gemäss revidiertem Jahresabschluss einen Deckungsgrad von weniger als 95 % aus, so haben die angeschlossenen Arbeitgeber auf Ende des zweiten Jahres die Unterdeckung durch die Leistung von Garantiebeiträgen auszugleichen.

2) Die Höhe der Garantiebeiträge der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber entspricht der individuellen Deckungslücke des jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebers per Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Die Garantiebeiträge sind innert drei Monaten nach Mitteilung der individuellen Deckungslücken zu leisten.

3) Die Garantiebeiträge der angeschlossenen Arbeitgeber nach Abs. 1 sind unter sinngemässer Anwendung von Art. 14 Abs. 3 vom Land, den Gemeinden und den übrigen Arbeitgebern zu leisten. Für angeschlossene Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Leistungspflicht nicht mehr bestehen, leistet das Land vorbehaltlich besonderer Regelungen die Garantiebeiträge.

4) Abs. 1 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

Art. 12b

Verwendung von Überschüssen

1) Die Vorsorgeeinrichtung hat beim geschlossenen Vorsorgewerk Überschüsse so einzusetzen, dass eine eventuelle Unterdeckung ausgeglichen wird. Liegt keine Unterdeckung vor, wird mit den Überschüssen eine Wertschwankungsreserve geäufnet, bis der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss 115 % beträgt.

2) Die Verwendung von Überschüssen für einen allfälligen Teuerungsausgleich ist nur zulässig, wenn der Deckungsgrad nach Abs. 1 erreicht wird. Der Teuerungsausgleich darf in Prozentpunkten maximal dem kumulierten Teuerungsausgleich für Rentner im offenen Vorsorgewerk für denselben Zeitraum entsprechen.

3) Übersteigt der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember 140 %, so erfolgt jeweils eine Rückvergütung an die angeschlossenen Arbeitgeber in der Höhe der geleisteten Ausgleichsbeiträge nach Art. 14a Abs. 1 Bst. c. Rückvergütungen werden solange erstattet, bis der Deckungsgrad 125 % erreicht. Die Summe der Rückvergütungen entspricht maximal der Summe der geleisteten Ausgleichsbeiträge. Die Ausgleichsbeiträge werden nicht verzinst. Die Rückvergütung erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Ausgleichsbeiträge geleistet wurden.

4) Wurden die Ausgleichsbeiträge nach Abs. 3 vollständig rückvergütet und übersteigt der Deckungsgrad gemäss revidiertem Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember 140 %, so erfolgt jeweils eine Rückvergütung an die angeschlossenen Arbeitgeber in der Höhe der geleisteten Garantiebeiträge nach Art. 12a. Rückvergütungen werden solange erstattet, bis der Deckungsgrad 125 % erreicht. Die Summe der Rückvergütungen entspricht maximal

der Summe der geleisteten Garantiebeiträge. Die Garantiebeiträge werden nicht verzinst. Die Rückvergütung erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Garantiebeiträge geleistet wurden.

5) Wurden die Ausgleichs- und Garantiebeiträge nach Abs. 3 und 4 vollständig rückvergütet und übersteigt der Deckungsgrad nach revidiertem Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren per 31. Dezember 140 %, so erfolgt eine Verteilung der verbleibenden Überschüsse an die angeschlossenen Arbeitgeber und das offene Vorsorgewerk. Dabei erhalten die angeschlossenen Arbeitgeber 55 %, das offene Vorsorgewerk 45 % des zu verteilenden Betrages. Der Deckungsgrad darf nach der Verteilung 125 % nicht unterschreiten. Die Verteilung an die angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Ausgleichs- und Garantiebeiträge geleistet wurden.

6) Besteht ein angeschlossener Arbeitgeber im Zeitpunkt einer Rückvergütung bzw. Verteilung nach Abs. 3 bis 5 nicht mehr, so fällt sein Anteil vorbehaltlich besonderer Regelungen an das Land.

Art. 12c

Auflösung

1) Unterschreitet die Anzahl der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner im geschlossenen Vorsorgewerk die Zahl von 30 Personen, wird das Vorsorgewerk per Ende des entsprechenden Jahres aufgelöst und in das offene Vorsorgewerk überführt. Unabhängig von der Anzahl Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner im geschlossenen Vorsorgewerk, erfolgt diese Überführung spätestens per Ende des Jahres 2055.

2) Eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Deckungslücke ist durch die angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der individuellen Deckungslücke zu beseitigen. Besteht ein angeschlossener Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, so leistet das Land vorbehaltlich besonderer Regelungen seine Garantiebeiträge.

3) Im Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Mittel werden an das offene Vorsorgewerk übertragen.

Art. 14

Finanzierung der Massnahmen für das offene Vorsorgewerk

1) Im offenen Vorsorgewerk wird das Vorsorgekapital der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner auf Grundlage des revidierten Jahresabschlusses der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein per 31. Dezember 2024 einmal mit dem technischen Zinssatz von 2.5 % und einmal mit dem technischen Zinssatz von 1.0 % berechnet.

2) Der Mittelbedarf des offenen Vorsorgewerks entspricht der Differenz zwischen dem mit dem technischen Zinssatz von 1.0 % berechneten und dem mit dem technischen Zinssatz von 2.5 % berechneten Vorsorgekapital der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner.

3) Der Mittelbedarf im offenen Vorsorgewerk der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein wird ausfinanziert durch:

- a) das Land für Versicherte und Rentenbezüger:
 - 1. nach Art. 1 Bst. a bis e; vorbehalten bleibt Bst. b Ziff. 2;
 - 2. der Liechtensteinischen Musikschule;
 - 3. der Universität Liechtenstein;

4. des Kunstmuseums Liechtenstein;
 5. der Finanzmarktaufsicht;
 6. der ehemaligen Stiftung für das Alter; vorbehalten bleibt Bst. b Ziff. 3;
 7. des Liechtensteinischen Landesspitals;
 8. des Vereins für Bewährungshilfe;
 9. von Liechtenstein Marketing;
 10. der Flüchtlingshilfe Liechtenstein;
 11. der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten;
 12. der Kulturstiftung Liechtenstein;
 13. der Liechtensteinischen Landesbibliothek;
 14. des Liechtensteinischen Landesmuseums;
 15. der Erwachsenenbildung Liechtenstein;
 16. des Sachwaltervereins;
 17. der Bus Ostschweiz PS Anstalt;
 18. der ehemaligen PostAuto Liechtenstein Anstalt; und
 19. der Kunstschule Liechtenstein;
- b) die Gemeinden:
1. vollumfänglich für die von ihnen bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Versicherten und Rentenbezüger;
 2. zur Hälfte für versicherte oder pensionierte Kindergärtnerinnen und Primarlehrer; die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Einwohnerverhältnisses am 31. Dezember 2013;

3. zur Hälfte für die Versicherten und Rentenbezüger der Stiftung für das Alter; die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Einwohnerverhältnisses am 31. Dezember 2013;
- c) die übrigen Arbeitgeber für die von ihnen bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Versicherten und Rentenbezüger.

4) Abs. 3 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

5) Der Mittelbedarf ist auszufinanzieren durch:

- a) eine Einmalzahlung, die mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... fällig wird; oder
- b) Ratenzahlungen während längstens drei Jahren, wobei die einzelnen Raten jeweils am 31. Dezember fällig werden.

6) Die Arbeitgeber haben die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... über die gewünschte Zahlungsform nach Abs. 5 zu informieren.

7) Bei der Ratenzahlung nach Abs. 5 Bst. b werden die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung zum technischen Zinssatz des offenen Vorsorgewerks ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... verzinst; die Zinsen sind jeweils am 31. Dezember fällig. Fristgerechte Einmalzahlungen nach Abs. 5 Bst. a werden nicht verzinst.

Art. 14a

Finanzierung der Massnahmen für das geschlossene Vorsorgewerk

1) Das Vorsorgekapital der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner nach Art. 5 Abs. 2 wird auf Grundlage des revidierten Jahresabschlusses der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein per 31. Dezember 2024 mit einem technischen Zinssatz von 1.0 % berechnet und wie folgt gebildet:

- a) Das mit einem technischen Zinssatz von 2.5 % berechnete Vorsorgekapital wird vom offenen Vorsorgewerk auf das geschlossene Vorsorgewerk übertragen.
- b) Die nach Art. 17 aus den Sicherheitsbeiträgen geäußnete technische Rückstellung wird aufgelöst und dem Vorsorgekapital des geschlossenen Vorsorgewerks zugeteilt.
- c) Die nach Durchführung der Massnahmen gemäss Bst. a und b noch bestehende Deckungslücke wird unter sinngemässer Anwendung von Art. 14 Abs. 3 vom Land, den Gemeinden und den übrigen Arbeitgebern durch die Leistung von Beiträgen ausgeglichen (Ausgleichsbeiträge).

2) Abs. 1 Bst. c begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

3) Die Ausgleichsbeiträge nach Abs. 1 Bst. c sind zu leisten durch:

- a) eine Einmalzahlung, die mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... fällig wird; oder
- b) Ratenzahlungen während längstens drei Jahren, wobei die einzelnen Raten jeweils am 31. Dezember fällig werden.

4) Die Arbeitgeber haben die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... über die gewünschte Zahlungsform nach Abs. 3 zu informieren.

5) Bei der Ratenzahlung nach Abs. 3 Bst. b werden die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung zum technischen Zinssatz des offenen Vorsorgewerks ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... verzinst; die Zinsen sind jeweils am 31. Dezember fällig. Fristgerechte Einmalzahlungen nach Abs. 3 Bst. a werden nicht verzinst.

Art. 15

Umwandlung der zinslosen Darlehen nach bisherigem Recht

Die zinslosen Darlehen nach bisherigem Recht werden per 1. Januar 2025 in Eigenkapital der Vorsorgeeinrichtung umgewandelt.

Art. 17

Zuteilung der nach bisherigem Recht einbehaltenen Sicherheitsbeiträge an das geschlossene Vorsorgewerk

Die nach bisherigem Recht einbehaltenen Sicherheitsbeiträge werden in einer technischen Rückstellung bilanziert und per 1. Januar 2025 nach Art. 14a Abs. 1 Bst. b dem geschlossenen Vorsorgewerk zugeteilt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.